

**Gesetz vom 2. August 1941 über die Ergänzung und Abänderung des GA. XXXI: 1894 über das Eherecht sowie über die im Zusammenhang damit erforderlichen Rassenschutzbestimmungen <sup>1)</sup>.**

**Vorbemerkung.**

Das Gesetz bezweckt, das Menschenmaterial Ungarns, soweit dies beim heutigen Stand des öffentlichen Gesundheitswesens und durch Mittel des Eherechtes möglich ist, zu verbessern. Bei der Eheschließung wird daher nunmehr auch der Gesundheitszustand beachtet, was bisher vernachlässigt wurde. Zu diesem Zwecke wird die obligatorische ärztliche Untersuchung vor der Ehe eingeführt. Einwandfrei gesunden Eheschließenden werden — sofern sie darauf angewiesen sind — Ehestandsdarlehen gewährt. Das System der Anfechtungs- und Scheidungsgründe wird den gesundheitlichen Anforderungen gemäß ergänzt und als neues Ehehindernis die unerwünschte Rassenvermischung mit Juden aufgestellt.

Die ärztliche Untersuchung hat zu verhindern, daß Schwindsüchtige und Geschlechtskranke mit Gesunden die Ehe eingehen und eheliche Nachkommenschaft erzeugen können. Der Gesundheitszustand ist somit im Sinne des Gesetzes eine wesentliche persönliche Eigenschaft. Wird hinsichtlich dieser Eigenschaft eine Täuschung begangen, so kann die Ehe auf Grund dieser Täuschung angefochten werden. — Nervenleiden und Geisteskrankheiten, deren Erblichkeit beim heutigen Stand der Wissenschaft nicht einwandfrei festgestellt werden kann, wurden in den Kreis der ärztlichen Untersuchung vor der Ehe durch das Gesetz nicht einbezogen. Eine bei der Eheschließung bereits bestehende unheilbare Geisteskrankheit kann jedoch nicht nur bei Täuschung, sondern auch als Irrtum zur Scheidung führen. — Im Sinne des Ehegesetzes ist eine Scheidung wegen einer während der Ehe entstandenen Geisteskrankheit unzulässig, denn dies würde gegen den herrschenden Schuldgrundsatz verstoßen. Wird jedoch der schuldige Ehegatte nach der Verwirklichung eines Scheidungsgrundes geisteskrank, so hindert dies im Sinne des neuen Gesetzes die Scheidung nicht.

Bei der Aufstellung des neuen Ehehindernisses zur Vermeidung der unerwünschten Rassenvermischung mit Juden war die Begriffsbestimmung des § 1 G.A. IV: 1939, wer als Jude zu gelten habe, unzulänglich. In eherechtlicher Beziehung gilt im Sinne des neuen Gesetzes als Jude, von dessen Großeltern mindestens zwei als Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft geboren sind. Mischlinge ersten Grades gelten nur als Nichtjuden, wenn die Eltern bereits bei der Eheschließung und der Mischung seit der Geburt einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört haben. Diese Mischlinge gehören nämlich der Abstammung

<sup>1)</sup> G.A. XV: 1941.

nach nur zur Hälfte dem Judentum an, ihre Lossagung vom Judentum ist genügend erwiesen<sup>2)</sup>).

Zugunsten von Mischehen ersten Grades, die vom 7. Lebensjahr an einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört haben, können von den eherechtlichen Härten des Gesetzes Ausnahmen gemacht werden. — Mischlinge ersten Grades können sich jedoch nur mit reinrassigen Angehörigen einer christlichen Glaubensgemeinschaft verehelichen.

Diese Bestimmungen finden auf außereheliche Kinder entsprechende Anwendung.

Die mit diesen Verfügungen zusammenhängenden strafrechtlichen Bestimmungen erstrecken sich auf die außerehelichen Geschlechtsbeziehungen, damit das Gesetz nicht umgangen werden kann. — Außer den strafrechtlichen Folgen treten bei einer unter Mißachtung des Gesetzes geschlossenen Ehe sonstige Nachteile ein, indem die Kinder ohne Rücksicht auf Abkunft und konfessionelle Verhältnisse als Juden gelten. Wer nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Judentum übertritt und als Jude mit einem Juden die Ehe schließt, mit dem er vor dem Übertritt hätte keine Ehe eingehen können, gilt als Jude, auch wenn er später neuerdings wieder Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft wird.

Durch G.A. XV: 1941 wurde das ungarische Ehegesetz (G.A. XXXI: 1894) zum erstenmal nach neuen Gesichtspunkten einer Prüfung unterzogen.

Die Rassenbestimmungen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen des Gesetzes (§§ 7—10 und 14—16) wurden durch die Verordnungen Z 69 000, 70 000 und 71 000/1941 I.M. bereits eingeführt. Hervorzuheben wäre aus diesen Durchführungsverordnungen der Umstand, daß der Ariernachweis auf die denkbar einfachste Weise erfolgt. Nichtjuden unterfertigen unter Berufung auf diese Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen einen Vordruck, wonach nach ihrem besten Wissen alle, bzw. mindestens drei Großeltern einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören. Bei Mischlingen und im Zweifelsfalle sind die christlichen Verfahren mit einwandfreien Urkunden (Matrikelauszügen) nachzuweisen.

Landgerichtsrat Dr. von Hegedüs, Budapest.

### Text des Gesetzes.

#### I. Über die vor der Eheschließung erforderliche ärztliche Untersuchung.

§ 1. Ein Eheaufgebot bzw. Befreiung davon kann nur erfolgen, wenn beide Eheschließenden durch ein nicht vor 30 Tagen erteiltes Zeugnis des nach dem Wohnort zuständigen Arztes der Gemeinde bzw. des Munizipiums<sup>3)</sup> nachweisen, daß sie bei ihm erschienen sind, die Aufschlüsse zur Feststellung des Gesundheitszustandes erteilt und sich der Untersuchung unterzogen haben, ferner, daß bei dieser weder ansteckende Lungenschwindsucht, noch eine ebensolche Geschlechtskrankheit festgestellt wurde.

<sup>2)</sup> Die bisherige Judengesetzgebung in Ungarn umfaßt:

- a) G.A. XXV: 1920 betr. Beschränkung der jüdischen Inscibenten an den Hochschulen;
- b) G.A. XV: 1938 zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben (I. Judengesetz), vgl. Z. f. osteurop. R., 5. Jg. (1938/39), S. 311 ff.;
- c) G.A. IV: 1939 zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben (II. Judengesetz), vgl. Z. f. osteurop. R., 6. Jg. (1939/40), S. 278 ff.

<sup>3)</sup> In Zukunft: der zuständige Arzt.

Der Arzt kann von der Untersuchung absehen, wenn die Eheschließenden das Zeugnis eines vom Innenminister hierzu befugten Arztes beibringen, daß kein Befund nach Absatz 1 vorliegt. Auch vom persönlichen Erscheinen und von der Untersuchung kann bei den Eheschließenden abgesehen werden, wenn sie hinsichtlich der Lungenschwindsucht das nicht vor 30 Tagen erteilte Zeugnis eines im § 11 G.A. VI: 1940 bestimmten Organes, hinsichtlich der Geschlechtskrankheiten das gleiche Zeugnis gemäß § 35 desselben Gesetzes, Berufsmilitärpersonen des aktiven Dienstes das gleiche Zeugnis eines Berufshonvédarztes oder einer Honvédeilanstalt beibringen, daß kein Befund nach Abs. 1 vorliegt. Wird von der Untersuchung abgesehen, so hat der zuständige Arzt dies zu begründen sowie deren Befund in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 2. Liegt Verdacht vor, der auf eine Krankheit nach § 1 schließen läßt, so kann die Erteilung des Zeugnisses bis zur Genesung bzw. bis zur Untersuchung durch das Organ einer Heilanstalt gemäß Satz 2 Abs. 2, § 1 und bis zur Erbringung eines zureichenden Befundes verweigert werden. Sofern gemäß dieses Befundes die vom zuständigen Arzt vermutete Krankheit nicht vorliegt, so ist dieser Befund in das ärztliche Zeugnis aufzunehmen und die Ausfolgung kann nicht mehr verweigert werden.

Das Verfahren und die Höhe des Honorars für die Untersuchung und die Zeugnisse werden vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister im Verordnungswege eingehend geregelt. Die Zeugnisse zur Vollstreckung dieses Gesetzes sind gebührenfrei.

§ 3. Der Zivilstandesbeamte kann eine Eheschließung nur vornehmen, wenn ein Zeugnis gemäß § 1 vorliegt.

Der Standesbeamte kann von der Beibringung eines Zeugnisses absehen: 1. wenn nach der Feststellung des zuständigen Arztes einer der Eheschließenden an einer Krankheit leidet, die tödlichen Ausgang befürchten läßt; 2. hinsichtlich der Lungenschwindsucht, wenn beide Eheschließenden nach dem Zeugnis eines Organs des öffentlichen Gesundheitswesens gemäß § 11, G.A. VI: 1940 an ansteckender Lungenschwindsucht leiden, 3. wenn aus dem Zusammenleben der Eheschließenden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Kind hervorgegangen ist oder die Eheschließende in derselben Zeit nach Feststellung des zuständigen Arztes bereits ein Kind empfangen hat.

Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister ausnahmsweise von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses befreien, wenn den Umständen nach durch die Eheschließung eine Verbreitung der ansteckenden Krankheit und die Geburt von Kindern nicht zu besorgen, die Eheschließung hingegen aus zu würdigen sittlichen Gründen zuzulassen ist.

§ 4. Verweigert der zuständige Arzt wegen eines vorhandenen Krankheitszustandes nach § 1 die Ausstellung des Zeugnisses, so wird die antragstellende Partei hiervon ohne nähere Angabe über die Ursache verständigt. Die Partei kann sich hierüber beim kgl. Gerichtshof beschweren. Dieser stellt auf Grund des Gutachtens einer vom Innenminister hierzu bestellten Heilanstalt fest, ob der Matrikelführer mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1 und 3 das Aufgebot anordnen bzw. ob der Standesbeamte die Eheschließung vornehmen kann. Die allenfalls nötige Regelung des Verfahrens erfolgt durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

## II. Darlehen für Eheschließende.

§ 5. Gelegentlich der Eheschließung kann hierauf angewiesenen gesunden Eheschließenden aus dem Landesfonds für Volks- und Familienschutz bis zur Höhe der hierfür im Staatshaushalt eingestellten Beträge ein Darlehn gewährt werden.

Ein solches können nur diejenigen erhalten, die durch ein Zeugnis des zuständigen Arztes nachweisen, daß ihre Eheschließung sowohl hinsichtlich der eigenen Gesundheit, als auch der Gesundheit der zu gewärtigenden Kinder einwandfrei ist.

Der Innenminister bestimmt im Verordnungswege den Zeitpunkt, von welchem an ein Antrag hinsichtlich dieser Darlehen gestellt werden kann. Er bestimmt ferner den Betrag der Darlehen, die Anweisungsart und die sonstigen Voraussetzungen.

### III. Anfechtung und Scheidung der Ehe.

§ 6. Die Ehe kann wegen Irreführung angefochten werden, wenn der eine Ehegatte hinsichtlich einer Krankheit gemäß § 1 den Irrtum des anderen Ehegatten wissentlich selbst herbeigeführt hat, und zwar durch falsche Behauptung oder Verheimlichung eines wesentlichen Umstandes vor dem anderen Ehegatten und dem zuständigen Arzt oder durch Kenntnis einer Täuschung durch einen Dritten. Die Bestimmungen des G.A. XXXI: 1894 über die Anfechtung der Ehe finden entsprechende Anwendung.

Der Arzt hat in einem Streitfall den Fragebogen mit den Erklärungen der Eheschließenden und die sonstigen Untersuchungsakten auf Verlangen des Gerichtes diesem auszufolgern.

§ 7. § 54 des G.A. XXXI: 1894 wird mit der Bestimmung ergänzt, daß die Ehe wegen Täuschung angefochten werden kann, wenn der eine Ehegatte schon bei der Eheschließung an einer unheilbaren Geisteskrankheit gelitten hat und der andere hiervon keine Kenntnis hatte und hierauf auch aus den Umständen nicht schließen konnte.

§ 8. Wird der schuldige Ehegatte nach Entstehung des Scheidungsgrundes geisteskrank, so hindert dies die Ehescheidungsklage nicht.

### IV. Verbot der Eheschließung zwischen Nichtjuden und Juden.

§ 9. Nichtjuden und Juden können miteinander keine Ehe schließen.

Die Eheschließung einer Jüdin mit einem Nichtjuden fremder Staatsangehörigkeit fällt nicht unter dieses Verbot.

Bei der Anwendung dieses § gilt als Jude, von dessen Großeltern mindestens zwei als Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft geboren wurden, ferner — ohne Rücksicht auf die Abstammung — wer Mitglied der jüdischen Glaubensgemeinschaft ist. Als Jude gilt nicht, von dessen Großeltern zwar zwei als Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft geboren wurden, er selbst jedoch als Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft geboren wurde und dies auch verblieben ist und gleichzeitig beide Elternteile zur Zeit der Eheschließung Mitglieder einer christlichen Glaubensgemeinschaft waren. Eine solche Person kann jedoch nicht nur mit einem Juden, sondern auch mit keiner Person die Ehe schließen, von deren Großeltern ein oder zwei Großelternanteile als Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft geboren wurden.

Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auch auf ein uneheliches Kind Anwendung, wenn der Erzeuger es vor dem Matrikelführer oder in einer öffentlichen Urkunde als das seine anerkannt hat oder die väterliche Anerkennung gerichtlich festgestellt wurde.

In Ermangelung einer väterlichen Anerkennung gilt als Jude das uneheliche Kind, von dessen Großeltern mindestens ein Großelternanteil als Mitglied der jüdischen Glaubensgemeinschaft geboren wurde. Es gilt nicht als Jude, wenn nur ein Großelternanteil als Mitglied der jüdischen, es selbst jedoch als Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft geboren wurde, sofern es dies auch verblieb und die Mutter

zur Zeit der Geburt des Kindes ebenfalls Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft war.

Abkömmlinge von Juden, die einer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Ehe entstammen, gelten ohne Rücksicht darauf, welcher Glaubensgemeinschaft zugehörig die Großeltern geboren wurden, als Jude.

Als Jude gilt infolge einer gegen das Verbot dieses § geschlossenen Ehe, wer als Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft geboren wurde, dies auch verblieben ist, dessen Eltern zur Zeit der Eheschließung Mitglieder einer christlichen Glaubensgemeinschaft waren und von den Großeltern nur zwei als Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft geboren wurden. Als Jude gilt auch das einer in diesem § enthaltenen Verbot zuwider geschlossenen Ehe entstammende Kind.

Eine Person, die nach Inkrafttreten des Gesetzes der israelitischen Glaubensgemeinschaft beitrifft und vorher diesem § gemäß keinen Juden ehelichen durfte, gilt, wenn sie als Mitglied der israelitischen Glaubensgemeinschaft mit einem Juden die Ehe schließt, als Jude, auch wenn sie nachher wieder Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft wird.

Durch die Bestimmungen dieses § bleiben die Bestimmungen des G.A. XXXI: 1894 über die Eheschließung von Ausländern in Ungarn unberührt.

Der Minister kann in besondere Billigkeit verdienenden Fällen von dem Verbot dieses § hinsichtlich der Eheschließung zwischen einem Nichtjuden und einem Juden ausnahmsweise Befreiung erteilen, von dessen Großeltern nur zwei als Mitglieder der israelitischen Glaubensgemeinschaft geboren wurden, er selbst jedoch als Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft geboren oder vor der Vollendung des 7. Lebensjahres Mitglied derselben wurde und es in beiden Fällen auch verblieb. Diese Bestimmung findet auch auf uneheliche Kinder entsprechende Anwendung.

§ 10. Eine dem Verbot des § 9 zuwider geschlossene Ehe kann wegen Irrtum angefochten werden, wenn sich dieser auf einen Umstand bezieht, der im Sinne des § 9 hinsichtlich der Beurteilung des Personenstandes des Ehegatten wesentlich ist und vom anderen Ehegatten wissentlich herbeigeführt wurde oder wenn dieser Ehegatte von der durch einen anderen herbeigeführten Irrtum Kenntnis hatte. Die Bestimmung des G.A. XXXI: 1894 über die Anfechtung der Ehe finden auch hier entsprechende Anwendung.

#### V. Strafbestimmungen.

§ 11. Der Matrikelführer, der das Aufgebot anordnet, der Standesbeamte, der eine Enthebung vornimmt oder bei der Eheschließung — Abs. 2 § 3 ausgenommen — mitwirkt ohne, daß vorher das Zeugnis des zuständigen Arztes gemäß § 1 vorgelegen hätte, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängnis bis zu einem Jahr sowie mit Enthebung von seinem Amte zu bestrafen.

§ 12. Eheschließende, die zwecks Erlangung eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 1 hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes bezüglich einer wesentlichen Frage wissentlich falsche Angaben machen oder wesentliche Angaben verheimlichen, machen sich eines Vergehens schuldig und sind mit Gefängnis bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Kommt die Ehe zustande, so ist das Strafverfahren wegen einer Strafhandlung gemäß Abs. 1 nur auf Antrag des geschädigten Ehegatten zulässig.

§ 13. Wer, abgesehen vom § 329 G.A. V: 1878 <sup>4)</sup> einen hierzu nicht Berufenen

<sup>4)</sup> § 329 des G.A. V: 1878 enthält die Bestimmung, daß bei vorschriftsmäßigen Amtsmeldungen oder bei Zeugenaussagen vor Gericht die Verletzung des Berufsgeheimnisses straflos ist.

für jemanden nachteilige Angaben mitteilt, deren Kenntnis er aus einer Erklärung zur Ausfertigung eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 1 erlangt hat, macht sich eines Vergehens schuldig, das auf Antrag des Geschädigten mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zuständig sind die kgl. Amtsgerichte.

§ 14. Ein nichtjüdischer ungarischer Staatsangehöriger, der mit einem Juden, ein Jude, der mit einem nichtjüdischen ungarischen Staatsangehörigen, ferner ein jüdischer ungarischer Staatsangehöriger männlichen Geschlechts, der mit einer ausländischen nichtjüdischen Frau gegen das Verbot des § 9 die Ehe schließt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker bis zu 5 Jahren, mit Amtsverlust und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Die gleiche Strafe trifft einen Standesbeamten, der von einem Ehehindernis gemäß § 9 Kenntnis hat, bei der Eheschließung mitwirkt. Erfolgt die Mitwirkung aus Fahrlässigkeit, so liegt ein Vergehen vor, das mit Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet wird.

Auf Strafhandlungen gemäß § 14 finden die Bestimmungen des § 7 G.A. V: 1878 Anwendung<sup>5)</sup>.

§ 15. Eines Vergehens macht sich schuldig, und mit Gefängnis bis zu drei Jahren, mit Amtsverlust und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, wird ein Jude,

der mit einer unbescholtenen nichtjüdischen Frau ungarischer Staatsangehörigkeit außerehelichen Geschlechtsverkehr ausübt, oder

zu diesem Zwecke eine solche Frau für sich oder für einen anderen Juden gewinnt oder zu gewinnen versucht.

Die Handlung gilt als Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 5 Jahren, mit Amtsverlust und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte geahndet, wenn der Täter

1. Arglist, Gewalt oder Drohung anwendet,
2. die Tat gegen eine Angehörige oder gegen eine Person begeht, die ihm zwecks Erziehung, Bildung oder Aufsicht anvertraut oder sonstwie unterstellt ist,
3. die Frau zur Zeit der Handlung das 21. Lebensjahr nicht überschritten hat,
4. der Täter wegen eines gleichen Vergehens bereits vorbestraft ist und seit dem Vollzug der Strafe 10 Jahre noch nicht verstrichen sind.

Wer in Anwendung dieses § als Jude bzw. Nichtjude gilt, entscheiden die Bestimmungen des § 9.

Auf Strafhandlungen gegen § 15 finden die Bestimmungen des § 7 G.A. V: 1878 Anwendung.

## VI. Verschiedene und Schlußbestimmungen.

§ 16. Die sogenannten Siebenbürger Sabbatarier<sup>6)</sup> oder deren Abkömmlinge, die ihrer Abstammung nach Nichtjuden sind (§ 9, § 1 G.A. IV: 1939) und auch der israelitischen Glaubensgemeinschaft nicht angehören, gelten sowohl hinsichtlich §§ 9, 10, 14 und 15 des Gesetzes als auch der sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Juden als Nichtjuden.

<sup>5)</sup> § 7 des G.A. V: 1878 (Strafgesetzbuch) enthält die Bestimmungen über die im Ausland verübten Straftaten.

<sup>6)</sup> Die Sabbatarier sind Anhänger einer im 16. und 17. Jahrhundert in Siebenbürgen entstandenen extremen unitarischen Sekte und ihrer Rasse nach niemals Juden gewesen.

Die erforderliche eingehende Regelung, auch die des Nachweises, erfolgt im Verordnungswege durch den Justizminister.

§ 17. Das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt — § 5 ausgenommen — der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister. Das Inkrafttreten des letzteren bestimmt der Innenminister im Verordnungsweg. Das Inkrafttreten der einzelnen §§ kann auch gesondert und zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen <sup>7)</sup>.

Die Ausführung obliegt den beteiligten Ministern.

Die bei der Eheschließung zu beobachtenden Vorschriften werden vom Justizminister erlassen, die — sofern erforderlich — hinsichtlich der im Ausland wohnenden Eheschließenden vom Gesetz auch abweichen können.

---